



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Dachauer Straße 50, 82256 Fürstenfeldbruck

**Dienstgebäude
Dachauer Straße 50
82256 Fürstenfeldbruck**

Regionaler Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
7716.1-130-14

Fürstenfeldbruck
02.01.2012

**Regionalplan München
Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen;
Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 17.09.2010 - RL 130.14 und vom 15.04.2011 - 7716.1-130-14 weisen wir bezügl. des VR 804 (Planegg/Neuried) auf folgendes hin:

Auch nach dem im Abwägungsverfahren erklärten Verzicht auf die südliche Teilfläche befindet sich die neu hinzukommende Vorranggebietsfläche nahezu vollständig im Bannwald. Im LEP 2006, Kapitel B IV 4.1 ist für den Bannwald u.a. als Ziel festgelegt:

4 Forstwirtschaft

4.1 (Z) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. (...), die Wälder südlich von München(...) sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder (...).

Für das geplante Vorranggebiet 804 ist im LEP somit bereits ein abschließend abgewogenes, verbindliches Ziel i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG formuliert, das gem. § 4 ROG zu beachten ist und das einer Überwindung in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht mehr zugänglich ist.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes 804 Kiesabbau in der Regionalplanung widerspricht dem Ziel B IV 4.1 des Landesentwicklungsprogrammes.

Seite 1 von 2

Ein Widerspruch zur landesplanerischen Zielvorgabe besteht auch dann, wenn, so wie dies vorgesehen ist, der Kiesabbau abschnittsweise erfolgt und jeweils anschließend die forstliche Nutzung durch Aufforstung mit standortgemäßen Mischbeständen wieder hergestellt werden sollen.

Während der Dauer des Kiesabbaus unterliegt die betroffene Fläche für einen längeren Zeitraum einer Nutzungsänderung (Rodung). Die Rodung der Flächen bewirkt zumindest während des Abbauperiodes eine Zerschneidung des Bannwaldes. Sie steht damit der Zielvorgabe des LEP entgegen.

Aufgrund der Beachtungspflicht gem. § 4 ROG halten wir die Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald für nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen